

Anlage 1

- **Fachspezifische Bestimmungen für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“**

Vom XX.XX.2021

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. Nr. 9, S. 54) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

**§ 29
Grundsätze**

(1) Der deutsch-französische Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt von folgenden Universitäten:

- a) Universität des Saarlandes, Saarbrücken,
- b) Université de Lorraine – Metz, Frankreich.

(2) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(3) Inhalte des deutsch-französischen Bachelor-Studiums sind die Vermittlung der deutschen und französischen Sprache, sozialer Kommunikationsstile sowie die theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf historischer, politischer, institutioneller und kultureller Ebene, auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Grenzregion SaarLorLux.

(4) Für die an der Université de Lorraine – Metz erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gelten die dortigen Bestimmungen.

**§ 30
Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ setzt voraus:

- (1) die deutsche oder französische bzw. eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) die besondere Eignung zum deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ liegt vor, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und darüber hinaus gute Kenntnisse der

deutschen und der französischen Sprache vorliegen. Des Weiteren sind erste Erfahrungen auf dem Gebiet der deutsch-französischen Zusammenarbeit, z.B. in der internationalen Jugendarbeit, erwünscht.

(3) Interessierte bewerben sich zu den von den ausrichtenden Universitäten festgesetzten Terminen mit folgenden Unterlagen:

- Lebenslauf des Kandidaten/der Kandidatin,
- Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung, welcher Auskunft über die erbrachten Ergebnisse gibt,
- Erklärung über die Motivation, sich um eine Teilnahme an dem deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ zu bewerben,
- Nachweise über gute Kenntnisse der französischen und deutschen Sprache.

(4) Zur Prüfung der besonderen Eignung gemäß Absatz 2 tritt eine Auswahlkommission mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der beteiligten Universitäten zusammen, die über den Zugang zum deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ entscheidet.

Bei der Beurteilung der besonderen Eignung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Noten,
- b) Sprachkenntnisse,
- c) Vorangegangene Erfahrungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (z.B. in der deutsch-französischen Jugendarbeit)

(5) Der Zugang ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder eine besondere Eignung nach Absatz 2 nicht nachgewiesen werden können.

(6) Sind die in Absatz 2 genannten Qualifikationen mit gewissen Einschränkungen gegeben, kann der Prüfungsausschuss dem Bewerber bzw. der Bewerberin einen vorläufigen Zugang zum Bachelor-Studium unter der Bedingung gewähren, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(7) Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erstellt die Auswahlkommission entsprechend den in Absatz 4 genannten Kriterien eine Liste der zur Annahme empfohlenen Bewerbern bzw. Bewerberinnen.

(8) Die Auswahlkommission unterrichtet die Bewerber bzw. die Bewerberinnen schriftlich über Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 6 geknüpft ist. Im Falle einer Ablehnung muss diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 31 Struktur des Bachelor-Studiums

(1) Der deutsch-französische Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ ist ein Kernbereich-Studiengang auf dem Gebiet der Kultur-, Medien- und Kommunikationswissenschaften.

(2) Das Studium erfolgt an den beiden beteiligten Universitäten nach folgendem Ablauf:

- a) Das erste Studienjahr absolvieren die Studierenden der Université de Lorraine – Metz an der Université de Lorraine – Metz, die Studierenden der Universität des Saarlandes an der Universität des Saarlandes. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Credit Points ist Voraussetzung für das Studium im zweiten Studienjahr an der Université de Lorraine – Metz.

- b) Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden gemeinsam an der Université de Lorraine – Metz. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Credit Points ist Voraussetzung für das Studium im dritten Studienjahr an der Universität des Saarlandes.
- c) Das dritte Studienjahr absolvieren die Studierenden gemeinsam an der Universität des Saarlandes. Dieses wird mit einem gemeinsamen B.A. beider Universitäten abgeschlossen.
- d) Im ersten und dritten Studienjahr absolvieren die Studierenden jeweils ein Modul, das von der Universität des Saarlandes und der Université de Lorraine – Metz gemeinsam angeboten wird.

In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dem genannten Verlauf gestatten.

§ 32 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Im ersten Studienjahr sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 60 Credit Points zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Université de Lorraine – Metz bzw. der Universität des Saarlandes gewährleistet und durchgeführt werden.
- (2) Im zweiten Studienjahr sind ebenfalls studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 60 Credit Points zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Université de Lorraine – Metz gewährleistet und durchgeführt werden.
- (3) Im dritten Studienjahr sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 50 Credit Points zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Universität des Saarlandes gewährleistet und durchgeführt werden. Die 10 restlichen Credit Points des dritten Studienjahres entfallen auf die Bachelor-Arbeit.
- (4) Näheres regeln die Studienordnung und der Studienplan.

§ 33 Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die französische oder die deutsche Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 34 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt gemäß § 22 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung ein ordnungsgemäßes Studium des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs „Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ voraus. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Ablauf desjenigen Semesters zu stellen, in welchem das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit stattfindet.

§ 35 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt 2 Monate (10 CP). Verlängerungen richten sich nach § 23 dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen, von denen jeder bzw. jede je einer der beiden beteiligten Universitäten angehört, bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 23 Absatz 15 dieser Prüfungsordnung.

§ 36 Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und französischer Sprache ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote, den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Das Zeugnis wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 37 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Bachelor of Arts‘ wird nach § 27 dieser Prüfungsordnung durch eine Bachelor-Urkunde in deutscher und französischer Sprache mit den Daten des Zeugnisses beurkundet. Die Urkunde wird von dem jeweiligen Universitätspräsidenten/ der jeweiligen Universitätspräsidentin der beiden beteiligten Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes und der Université de Lorraine – Metz versehen.

(2) Mit der Bachelor-Urkunde wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der Grad eines ‚Bachelor of Arts‘ (B.A.) verliehen.

§ 38 Diploma Supplement und Transcript of Records

Mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis in deutscher und französischer Sprache werden dem Absolventen bzw. der Absolventin in Form eines Diploma Supplement in deutscher und französischer Sprache und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

§ 39 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium des Bachelors „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem WS 2021/22 ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ vom 7. Oktober 2010 (Dienstbl. S.298).

Saarbrücken, XX.XX.2021

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt